

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 596/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Maria Meta F [REDACTED] geb. J [REDACTED], M [REDACTED],
[REDACTED] -th Street, U.S.A.,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 15. März 1967
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht als Erbin Entschädigungsansprüche ihres Vaters wegen Schadens an Freiheit geltend. Ihr Vater wurde 1944 von seinem Wohnsitz im heutigen Gebiet von Westberlin aus in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert. Nach seiner Befreiung im Jahre 1945 wohnte er in dem zu Ostberlin gehörenden Verwaltungsbezirk Weißensee und verstarb dort im Januar 1947.

Der Berufungsrichter hat den Anspruch des Verstorbenen auf Entschädigung verneint, weil keiner der territorialen Anknüpfungspunkte des § 4 BEG gegeben sei.

Die Beschwerde sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob der Verfolgte, der seinen dauernden Aufenthalt im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands hat, nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG entschädigungsbe-

148

- 3 -

rechtigt ist, wenn er aus einem heute zum Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes gehörenden Teile Deutschlands deportiert wurde.

Mit dieser Fragestellung wird die Rechtslage verkannt. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 o BEG kommt es nicht darauf an, aus welchem Teile des Reichsgebiets von 1937 der Verfolgte deportiert worden (oder ausgewandert ist oder ausgewiesen worden) ist. Entscheidend für die Anspruchsberechtigung ist vielmehr, wo er nach dem Ende der Gewaltherrschaft seinen dauernden Aufenthalt hatte. Wie der erkennende Senat in RzW 61, 62 dargelegt hat, erlischt die während der Deportation bestehende mittelbare Beziehung zum Reichsgebiet, die nach Nr. 1 o der Vorschrift als Grundlage der Entschädigungsberechtigung genügt, wenn der Verfolgte in das Gebiet des früheren Deutschen Reiches zurückkehrt, und wird durch eine unmittelbare Beziehung zum Gebiet seines nunmehrigen Aufenthalts ersetzt. Hat der Verfolgte seinen Aufenthalt in der Sowjetzone, dann kann er keine Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland stellen.

An dieser Auffassung hält der Senat fest. Es besteht kein Anlaß, sie erneut auszusprechen.

Auch die weiter von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob der Erbe dieses Verfolgten, der seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, Entschädigung für den Verfolgungsschaden seines Erblassers verlangen könne, bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Es ist nicht denkbar, daß der Erbe durch Erbschaft Ansprüche erwirbt, die dem Erblasser nicht zustanden. Auch in § 4 a BEG 65 handelt es sich nicht etwa um einen durch Erbgang erworbenen Anspruch der Witwe, wie Abs. 2

Sa. [JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



